

Überschlagsberechnung der Versorgungsbezüge bei besonderen Lebensaltersgrenzen –

Bereich Justiz - für _____ geboren am _____ 19 _____

A.
Ihre Versorgungsbezüge zwischen dem 6 . Lebensjahr und Monaten und dem
6 . Lebensjahr und Monaten

Besoldungsstand: 01.07.2016 - Bitte unterscheiden Sie zwischen Rente und Versorgungsbezug.

Anmerkung: Grundlage ist § 143 Abs. 1 i.V. mit § 139 Abs. 1, 2 und 6 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG).

- 1) mD, gD neu 62 Jahre ab Jahrgang 1964
- 2) mD, gD Geburtsjahrgang 1952 – 1963 schrittweise
- 3) hD – nicht JVD
- 4) Beamtinnen/Beamte mD, gD ab 60. Antragsruhestand, dann max. 7,2% Abzug. Dies gilt auch bei vorliegender Schwerbehinderung.
- 5) Für die Abschläge gilt § 15 Abs. 2 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG)

Ruhegehaltfähig ist grundsätzlich die Zeit ab dem 03.10.1990, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits im öffentlichen Dienst (auch als Angestellter oder Arbeiter) tätig waren **und diese Tätigkeit zur Verbeamtung geführt hat** (§ 10 Satz 1 SächsBeamtVG – funktioneller Zusammenhang i. V. m. § 13 Abs. 1). Sonst gilt der spätere Eintrittstermin in den öffentlichen Dienst.

Bitte beachten Sie, dass bei Systemnähe eine andere Berechnungsweise Anwendung findet.

Systemnah ja/nein

Wichtig:

Machen Sie von der Möglichkeit des § 143 Abs. 1 i.V.m. 139 Abs. 6 SächsBG Gebrauch (Ruhestand mit 60 Jahren statt mit 60 Jahren plus x Monate), dann

1. entfällt die Ausgleichszahlung nach § 91 Abs. 1 SächsBeamtVG in Höhe von 4.091 € vollständig und

2. für die Monate zwischen dem 60. Lebensjahr und dem 60. Lebensjahr plus x Monate, also dem neuen gesetzlichen Versorgungseintrittsalter, entfällt die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) SächsBeamtVG (Aufstockung aus rentenrechtlichen Zeiten)

3. es fallen Versorgungsabschläge an.

geboren am : _____

6__ Jahre und __ Monate am : _____ Versorgung ab: _____ Rente ab: _____

60 Jahre am : _____ Versorgung ab: _____ Rente ab: _____

Zeiten		Rechtsgrundlage/ Hinweise	Ruhegehaltfähig	
von	bis		Jahre	Tage
01.09.2013	30.11.2013	Beispiel: TZ 36/40		81,90
		Jahre und Tage		
		umgerechnet in ganze Jahre		
		Jahre x 1,79375	(1)	%

Zusätzlich zählen alle rentenversicherungspflichtigen Zeiten in der Sozialversicherung der DDR sowie in der Deutschen Rentenversicherung mit, jedoch ohne

- Schul- und Hochschulzeiten (weil nicht beitragspflichtig)
- Zeiten nach dem 02.10.1990 (soweit bereits oben ruhegehaltfähig)
- Zeiten, für die es einen Kindererziehungszuschlag gibt (§ 59 Abs. 1 i.V.m. § 57 und § 16 Abs. 2 S. 1 SächsBeamVG)

Die Berechnung (Zurechnung) dieser Zeiten ergibt sich aus § 16 SächsBeamVG. Sie entfällt in dem Moment, in dem Sie das 6__ . Lebensjahr und __ Monate vollenden. Sie entfällt außerdem, wenn die Hinzuverdienstgrenze des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SächsBeamVG - 450 € Brutto monatlich durchschnittlich – bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit kann die monatliche Werbungskostenpauschale in Höhe von 83,33 € hinzugerechnet werden, nicht jedoch wenn im Rahmen eines sog. Minijobs n i c h t auf Lohnsteuerkarte gearbeitet wird, - überschritten wird.

Eine Anmerkung zu Kindern und Kindererziehungszeiten – nicht zu verwechseln mit Elternzeit
- (siehe auch § 57 SächsBeamVG):

Der Grundsatz ist, dass es für ab 01.01.1992 geborene Kinder dasselbe gibt, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen sollen gleich behandelt werden, aber auch Beamtinnen unterschiedlicher Besoldungsgruppen). Für ein Kind gibt es **ab 01.07.2016 28,65 €, für 3 Jahre also 3 x 28,65 € (85,95 €)**. Die bisherige Begrenzung nach § 70 Abs. 2 S. 2 SGB VI (Hinweis: Anlage 2b zum SGB VI) wird bei Fällen mit Ruhestandseintritt ab 01.04.2014 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgegeben (§ 57 Abs. 4 SächsBeamVG und dortiger Verweis auf § 70 Abs. 2 S. 1 SGB VI). Für Fälle mit Ruhestandseintritt vor dem 01.04.2014 gilt die alte Rechtslage weiter.

Außerdem ist zu beachten, dass Sie in den 8 Wochen nach der Geburt des Kindes (Mutterschutzzeiten) Ihre Bezüge erhielten. Für Kinder, die vor dem 03.10.1990 geboren sind, bedarf es dieser Regelung nicht. Hier werden die Kindererziehungszeiten im Rentenrecht gutgeschrieben. Für Kinder, die zwischen dem 03.10.1990 und dem 31.12.1990 geboren sind, findet § 57 Abs. 7 SächsBeamVG für zwölf Monate Anwendung.

Kindererziehungszeiten nach dem SächsBeamVG entfalten jedoch dann keine Wirkung, wenn die Beamtin die Höchstversorgung von 71,75% erreicht hat (§ 57 Abs. 5 SächsBeamVG). In diesen Fällen kann man versuchen, die Kindererziehungszeiten **rentenrechtlich** dem Ehemann zu übertragen. Dies ist nur zeitnah (maximal jeweils zwei Monate rückwirkend) nach der Geburt des Kindes möglich – nicht z. B. 3 Jahre später. Sie sollten sich diesbezüglich von der Versorgungsdienststelle bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund beraten lassen.

Zeiten		Rechtsgrundlage/ Hinweise	Ruhegehaltfähig	
von	bis		Jahre	Tage
01.09.2013	30.11.2013	Beispiel: TZ 36/40		81,90
Jahre und Tage				
umgerechnet in ganze Jahre				
Jahre x 1,79375			(1)	%

Zu den sog. Mütterjahren noch folgende Hinweise:

Sie haben ein Kind während rentenversicherungspflichtiger Zeiten vor dem 01.01.1992 geboren? Dann erhalten Sie jetzt das sog. zweite Mütterjahr. Grundsätzlich erhalten Sie für jeden Kalendermonat der Monate 13 – 24 nach Geburt des Kindes 0,0833 Entgeltpunkte (EP). Rentenauskünfte bzw. Renteninformationen von Beamtinnen haben die Rentenversicherungsträger bisher nicht neu berechnet. Deshalb sind die Renteninformationen/Rentenauskünfte derzeit in der Regel nicht korrekt. Da eigenes Einkommen Ihrerseits angerechnet wird, und $0,0833 \text{ EP} \times 12 = 0,9996 \text{ EP}$ ergibt, kann sich ein zweites Mütterjahr zwischen derzeit „Null“ (wird extrem selten sein) und 28,65 € auswirken. Auch meine Berechnung der Rente ist deshalb zurzeit nicht korrekt. Sie werden später in der bisherigen Anlage 6, Seite 1, der Rentenauskunft sehen, wie sich ein Kind ausgewirkt hat.

- Ein Kinderjahr: 0,9996 EP
- Zwei Kinderjahre: 1,9992 EP
- Drei Kinderjahre: 2,9988 EP
- Vier Kinderjahre: 3,9984 EP
- Fünf Kinderjahre 4,9980 EP
- Sechs Kinderjahre 5,9976 EP

Weniger bedeutet Kürzung. Das zweite Kindererziehungsjahr kann sich auch negativ auf

eine Witwenrente auswirken, wenn die Freibeträge überschritten worden sind. Bei einem Versorgungsausgleich kann auf Antrag eines Beteiligten (in der Regel wird dies der Ausgleichspflichtige sein) beim Familiengericht eine Neuberechnung des Versorgungsausgleichs beantragt werden. Der Antrag kann gestellt werden, wenn einer der beiden Geschiedenen bereits Rente bezieht oder innerhalb der nächsten sechs Monate in Rente gehen wird. Da neues Recht Anwendung findet, kann ein derartiger Antrag auch nachteilig sein. Man sollte sich anwaltlich beraten lassen. Aus Bagatellgründen (§ 51, 52 VersAusglG) müssen drei Kinder vorhanden sein.

Wurde das Kind während beamtenrechtlicher Zeiten geboren, wirkt es sich **unter Umständen** ebenfalls je Kindererziehungsjahr mit 28,65 € aus. Eine Kappung ist hier nicht vorgesehen. Warum unter Umständen? In beamtenrechtlichen Zeiten geboren, bedeutet nach dem 31.12.1991 geboren. Dies bedeutet immer drei Kindererziehungsjahre, also 85,95 €. Eine Beamtin kann aber keinen höheren Versorgungsbezug als 71,75% ihrer Besoldungsgruppe erhalten. Ob sich ein Kind tatsächlich versorgungsrechtlich und in welcher Höhe auswirkt, kann deshalb erst am Ende des Arbeitslebens festgestellt und berechnet werden. Ist der von mir berechnete Prozentsatz niedriger als 71,75%, kann sich das Kind auswirken, wobei in der Regel die Höhe offen bleibt. Auch für Beamtinnen, die nur die sog. Mindestversorgung erhalten, kann das zweite Mütterjahr u. U. keine oder wenig Wirkung entfalten.

Beitragsmonate laut Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung	
minus Monate in 199	
minus Monate in 199	
minus Monate in 199	
minus Kindererziehungszeiten	
es verbleiben Monate	
geteilt durch 12 =	

= Jahre	x 0,95667%
	(2) %

Sodann sind beide Prozentsätze zu addieren. Sie dürfen nicht mehr als 66,97% betragen.

Vergessen Sie bitte den Begriff „Mindestversorgung“ oder die Zahl dazu. Mindestversorgung gibt es in fast allen Fällen nicht. Warum nicht? Weil zwischen dem 60. und dem 6__ Lebensjahr und __ Monaten § 16 SächsBeamtVG anzuwenden ist und Sie damit häufig (Ausnahmen: A 7, A 8, A 9) über der „Mindestversorgung“ liegen.

Mindestversorgung ab	01.07.2016
voller Familienzuschlag	1.680,26 €
halber Familienzuschlag	1.638,37 €
ohne Familienzuschlag	1.596,48 €

Die amtsbezogene Mindestversorgung von 35% Ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Bruttobezüge x 35%) wirkt regelmäßig erst ab ca. 5.216,00 € Brutto (x 35% = 1.825,60 € = A 13, Stufe 12, verheiratet, Stand 01.07.2016), mithin ab BesGr A 13).

BesGr A	Stufe	*)	€
Familienzuschlag	Stufe 1		€
Amtszulage			€
Summe			€

Prozent aus (1)		%
Prozent aus (2)		%
Addierter Prozentsatz		%
x Ihre Bruttobezüge in Höhe von _____ € =		€
x Kinderziehungszeit von _____ Jahren x 28,65 €		€
Gesamtsumme		€
Maximal jedoch 66,97%		€
Mindestversorgung, nur wenn ausnahmsweise höher		€
		Gewährt wird dieser Betrag, da das „erdiente“ Ruhegehalt höher ist, als die Mindestversorgung
		Gewährt wird die Mindestversorgung, da sie höher ist, als das „erdiente“ Ruhegehalt.

***) Hier habe ich die letzte Stufe und ggfs. den vollen Familienzuschlag für Verheiratete unterstellt.**

Dies ist die Summe Ihrer Versorgungsbezüge zwischen dem 6__ . Lebensjahr und __ Monaten und dem 6__ . Lebensjahr und __ Monaten. Da Sie ab Ruhestandsbeginn eine 30%ige (statt 50%ige) private Kranken- und Pflegeversicherung benötigen, stellt obiger Betrag einen Bruttobetrag dar. Zusätzlich sind Steuern nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) fällig. Dabei werden Steuern für die Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 EStG erhoben. Für den Rentenbezug gilt § 22 EStG – dieser tritt aber erst mit Vollendung des 6__ . Lebensjahres und __ Monaten hinzu.

B.

Ihre Versorgungsbezüge und Rente ab dem 6__ . Lebensjahr und __ Monaten

Der Prozentsatz bestimmt sich wie in der Berechnung zu **A.**, allerdings ohne die Zeiten nach § 16 SächsBeamVG, also ohne die Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 02.10.1990.

Vergessen Sie bitte den Begriff „Mindestversorgung“ oder die Zahl dazu. Die Mindestversorgung entfällt beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten von wenigen Ausnahmefällen abgesehen.

Prozent aus (1)		%
x Ihre Bruttobezüge in Höhe von _____ € =		€
Kindererziehungszeit x Jahre x 28,65 €		€
zzgl. Rente der Deutschen Rentenversicherung		€
Summe		€
		gezahlt wird diese Summe, da niedriger als 71,75%
Kontrollrechnung Bruttobezüge x 71,75% =		€
		gezahlt wird diese Summe, da die Summe der Vorzeile höher ist als 71,75%
zzgl. Zuschuss zur privaten Krankenversicherung - 7,3 %		€
Summe		€

Dies ist die Summe Ihrer Versorgungsbezüge und der Rente ab 6__ . Jahren und __ Monaten. Da Sie dann weiterhin eine 30%ige (statt 50%ige) private Kranken- und Pflegeversicherung benötigen, stellt obiger Betrag einen Bruttobetrag dar. Zusätzlich sind Steuern §§ 19 und 22 EStG fällig.

C.
Was gilt, wenn Sie ab dem . .20 dienstunfähig werden?
(Es tritt vor dem _____ 20 keine Rente hinzu!)

Ruhegehaltfähig ist grundsätzlich die Zeit ab dem 03.10.1990, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits im öffentlichen Dienst (auch als Angestellter oder Arbeiter) tätig waren. Sonst gilt der spätere Eintrittstermin in den öffentlichen Dienst.

Zeiten		Rechtsgrundlage/ Hinweise	Ruhegehaltfähig	
von	bis		Jahre	Tage
01.09.2007	30.11.2007	Beispiel: TZ 36/40		81,90
01.12.2010	30.06.2034	Beispiel Zurechnungszeit davon 2/3	15	263,00
Jahre und Tage				
umgerechnet in ganze Jahre				
Jahre x 1,79375			(1)	%

Zusätzlich zählen alle rentenversicherungspflichtigen Zeiten in der Sozialversicherung der DDR sowie bei der Deutschen Rentenversicherung mit, jedoch ohne

- Schul- und Hochschulzeiten (weil nicht beitragspflichtig)
- Zeiten nach dem 02.10.1990 (soweit bereits oben ruhegehaltfähig)
- Zeiten, für die es einen Kindererziehungszuschlag gibt (§ 59 Abs. 1 i.V.m. § 5 und § 16 Abs. 2 S. 1 SächsBeamtVG)

Diese Zeiten werden nicht mit 1,79375%, sondern nur mit 0,95667% berechnet.

Die Berechnung (Zurechnung) dieser Zeiten – siehe Seite 3 oben – beträgt _____ %.
Sie entfällt mit dem 6__ Jahren und __ Monaten.

Sodann sind beide Prozentsätze zu addieren. Sie dürfen nicht mehr als 66,97% betragen.

Vergessen Sie bitte den Begriff „Mindestversorgung“ oder die Zahl dazu. Mindestversorgung gibt es in fast allen Fällen nicht. Warum nicht? Weil ab Beginn der Dienstunfähigkeit bis zum 6__ Lebensjahr und __ Monaten § 16 SächsBeamtVG anzuwenden ist und Sie damit häufig (Ausnahmen: A 7, A 8, A 9) über der „Mindestversorgung“ liegen.

Prozent aus (1)		%
Prozent aus Rente *)		%
Summe		%
x Ihre Bruttobezüge in Höhe von	€	€
Kindererziehungszeit x		
__ Jahre x 28,65 €		€
Summe		€
x 10,8%/ __ % Versorgungs-		
abschlag in Abzug		€
zu zahlender Versorgungsbezug		€
Mindestversorgung, wenn höher		€

Anmerkung: Hier entstünde m. E. eine echte Versorgungslücke)

Dies ist die Summe Ihrer Versorgungsbezüge bis zum 6__ . Lebensjahr und ____ Monaten. Da Sie eine 30%ige (statt 50%ige) private Kranken- und Pflegeversicherung benötigen, stellt obiger Betrag einen Bruttobetrag dar. Zusätzlich sind Steuern nach §§ 19 EStG fällig.

*) Entfällt, mit dem 6__ . Lebensjahr und ____ Monaten.

Ihre Versorgungsbezüge und Rente ab dem 6 . Lebensjahr und ____ Monaten

Der Prozentsatz bestimmt sich wie in der vorstehenden Berechnung allerdings ohne die Zeiten nach § 16 SächsBeamtVG, also ohne die Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 02.10.1990.

Vergessen Sie bitte den Begriff „Mindestversorgung“ oder die Zahl dazu. Die Mindestversorgung entfällt beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten von wenigen Ausnahmefällen abgesehen.

Prozent aus (1)	%
x Ihre Bruttobezüge in Höhe von €	€
x 10,8%/ ____% Versorgungsabschlag in Abzug	€
zu zahlender Versorgungsbezug	€
zzgl. Rente der Deutschen Rentenversicherung	€
zzgl. Zuschuss zur privaten Krankenversicherung - 7,3 %	€
Summe	€

Dies ist die Summe Ihrer Versorgungsbezüge und der Rente ab 6__ . Jahren und ____ Monaten. Da Sie dann weiterhin eine 30%ige (statt 50%ige) private Kranken- und Pflegeversicherung benötigen, stellt obiger Betrag einen Bruttobetrag dar. Zusätzlich sind Steuern §§ 19 und 22 EStG fällig.

Einige allgemeine Hinweise:

Rentenansprüche gegenüber der Deutschen Rentenversicherung

- auf eine Erwerbsminderungsrente sind nicht gegeben, weil Sie den sog. Anwartschaftserhaltungsbeitrag nach dem SGB VI nicht entrichtet haben. Außerdem verfügen Sie in den letzten 5 Jahren nicht über 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen nach dem SGB VI.
- Ein Anspruch auf eine Altersrente für Frauen setzt voraus, dass eine Frau zwischen dem 40. Lebensjahr und dem Rentenbeginn 10 Jahre und einen Monat Pflichtbeiträge nach dem SGB VI entrichtet hat. Dies ist nicht gegeben. Sie entfällt ohnehin für nach dem 31.12.1951 geborene Frauen.
- Eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (nur für bis zum 31.12.1951 Geborene) entfällt ebenfalls. Es mangelt an der Arbeitslosigkeit bzw. einer Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz.
- Altersrenten für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte setzen die Erfüllung einer 35-jährigen Wartezeit **in der gesetzlichen Rentenversicherung, also 420 Monate**, voraus.
- Ein Rentenanspruch auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte setzt sogar die Erfüllung einer 45-jährigen Wartezeit, **also 540 Kalendermonate, in der gesetzlichen Rentenversicherung** und die Erreichung des 65. Lebensjahres voraus.

Deshalb haben Sie einen Rentenanspruch erst mit Vollendung des 6__ . Lebensjahres und ____ Monaten.

Die Vollzugszulage war wie folgt ruhegehaltfähig:

Besoldungsgruppen	Ruhestandsbeginn bis
A 1 – A 9	31.12.2010
A 10 und höher	31.12.2007

Ein **Ableben** vor der Vollendung des 62. Lebensjahres, zum Beispiel mit dem 55. Lebensjahr, führt zu Versorgungsabschlägen (10,8%) und sonstigen Minderungen der Versorgungsbezüge (z.B. Zurechnungszeiten nur zu 2/3, nur tatsächlich erreichte Dienstaltersstufe).

Für Beamte des allgemeinen Justizvollzugsdienstes gilt eine besondere Lebensaltersgrenze, nämlich das 6__ . Lebensjahr und ____ Monate. Nach § 91 SächsBeamVG steht Ihnen daher eine **Ausgleichszahlung** in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge, maximal jedoch **4.091 €** zu. Hierbei handelt es sich um die Maximalsumme, auch wenn das Fünffache höher ist. Diese Zahlung ist nach § 3 Nr. 3d EStG steuerfrei. **Diese Zahlung entfällt, wenn Sie vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ausscheiden, also mit 60 (Antragsaltersgrenze).**

Die Versorgungsbezüge des Ehegatten (**Witwen-/Witwerversorgung**) betragen 60%*) Ihrer Versorgungsbezüge, allerdings ohne die Zeiten nach § 16 SächsBeamVG. Deren Anrechnung entfällt sofort, da die Witwen-/ Witwerrente aktiviert wird. **Verstirbt die Beamtin oder der Beamte, erhält die Witwe/der Witwer eine Witwen-/Witwerversorgung, eine Witwen-/Witwerrente und in wenigen Fällen sogar eine Betriebsrente (VBL, Kommunalen Versorgungsverband usw.). Diese Leistungen werden nicht auf die Witwen-/Witwerrente angerechnet. Dies ergibt sich aus § 97 SGB VI. Auf die Witwen-/Witwerrente sind nur Einkommen anzurechnen, soweit sie vom Rentenberechtigten „selbst erworben“ sind (vgl. BT-Drucksache 14/2677 und BR-Drucksache 500/84, S. 25).**

Kommt es zum umgekehrten Fall, nicht die Beamtin/der Beamte verstirbt, sondern der Ehegatte, ist natürlich die Witwen-/Witwerversorgung anzurechnendes Einkommen, weil es ja „selbst erworben“ wurde. In diesen Fällen achten Sie bitte darauf, ob § 114 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB IV beachtet wurde. Liegt der Leistungsbeginn der Rente wegen Todes nach dem 31.12.2010, so sind 43,6 % der Versorgungsbezüge und nicht 27,5% anrechnungsfrei. Dies gilt nur, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens einer der Ehegatten vor dem 02.01.1962 geboren wurde.

Die Versorgungsbezüge sind ggfs. nach der Lohnsteuerklasse VI zu versteuern.

*) wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist, sonst nur 55 %.

Anmerkung: Sind beide Ehegatten verbeamtet, gilt die 60/55%-Regelung nicht.

Hinweise für die Beihilfe an Ihre Ehefrau/Ihren Ehemann:

Der Ehegatte ist grundsätzlich berücksichtigungsfähiger Angehöriger.

Ab 01.01.2014 wird statt auf das Vorvorkalenderjahr auf den Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre (in 2017: 2016, 2015, 2014) bei weiterhin bestehender 18.000 €-Grenze abgestellt. Dies ist äußerst unpraktikabel, weil man 2017 noch gar nicht weiß, was man **2016** als

Gesamtbetrag der Einkünfte erzielt hat. Man muss also in 2017 das Einkommen in 2016 schätzen und ggfs. wird die Beihilfe in 2017 unter Vorbehalt gewährt. Sollte der Gesamtbetrag der Einkünfte gedrittelt aus 2014, 2015 und 2016 dann über 18.000 € gelegen haben, würde eine Rückforderung erfolgen.

Ist der Ehegatte z. B. in der privaten Krankenversicherung versichert, müsste er nachträglich höher versichert werden und dort alle Abrechnungen vorlegen.

War der Ehegatte z. B. ab Rentenbeginn bisher meist berücksichtigungsfähiger Angehöriger (laufendes Kalenderjahr – Glaubhaftmachung) so wird er künftig häufig erst im dritten Jahr oder vierten Jahr nach Rentenbeginn in die Beihilfe „hineinwachsen“.

Beispiel:

	Gesamtbetrag der Einkünfte		Gesamtbetrag der Einkünfte		Gesamtbetrag der Einkünfte
2014	10.000 €	2015	10.500 €	2016	11.000 €
2013	40.000 €	2014	10.000 €	2015	10.500 €
2012	40.000 €	2013	40.000 €	2014	10.000 €
Summe	90.000 €	Summe	60.500 €	Summe	31.500 €
gedrittelt	30.000 €	gedrittelt	20.166,67 €	gedrittelt	10.500 €

Früher wäre der Ehegatte auf Grund der Glaubhaftmachung bereits im Kalenderjahr 2014 berücksichtigungsfähig gewesen. Künftig wäre er es erst im Kalenderjahr 2017 auf Grund des Einkommens der Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016.

	Gesamtbetrag der Einkünfte		Gesamtbetrag der Einkünfte		Gesamtbetrag der Einkünfte
2014	10.000 €	2015	10.500 €	2016	11.000 €
2013	20.000 €	2014	10.000 €	2015	10.500 €
2012	22.000 €	2013	20.000 €	2014	10.000 €
Summe	52.000 €	Summe	40.500 €	Summe	31.500 €
gedrittelt	17.333,33 €	gedrittelt	13.500 €	gedrittelt	10.500 €

Im zweiten Beispiel ist der Ehegatte bereits ab dem Kalenderjahr 2015 berücksichtigungsfähiger Angehöriger.

Ihr Ehemann/Ihre Ehefrau ist pflichtversichert/freiwilliges Mitglied/in der gesetzlichen Krankenversicherung/Mitglied der privaten Krankenversicherung.

Ihr/Sein kalenderjährlicher **Gesamtbetrag der Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG - (Summe der Einkünfte abzüglich der Werbungskosten) wird im Kalenderjahr 2017, gedrittelt aus den Kalenderjahren 2014, 2015 und 2016, 18.000 € nicht übersteigen (§ 80 Abs. 4 SächsBG).

Ihr/Sein kalenderjährlicher **Gesamtbetrag der Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG - (Summe der Einkünfte abzüglich der Werbungskosten) wird im Kalenderjahr 2017, gedrittelt aus den Kalenderjahren 2014, 2015 und 2016, 18.000 € nicht übersteigen (§ 80 Abs. 4 SächsBG), da nur der sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a)

aa) EStG ergebende Prozentsatz ihrer/seiner Rente steuerpflichtig ist und somit zum Gesamtbetrag der Einkünfte zählt.

Bei einem Rentenbeginn ab 2005 gilt nachfolgende Tabelle	Prozent der Bruttorente *)				
	2005	2011	2017	2017	74
	50	2011	62	2017	74
	52	2012	64	2018	76
	54	2013	66	2019	78
	56	2014	68	2020	80
	58	2015	70	2021	81
	60	2016	72	2022	82 usw.

Hinweis: Die genannten Prozentsätze gelten nicht für VBL-Renten und Betriebsrenten kommunaler Arbeitgeber (z. B. KVS). Beim 65. Lebensjahr ist z. B. eine VBL-Rente nur mit einem Ertragsanteil von 18% zu versteuern. Anderes gilt, wenn die steuerliche Förderung nach § 10a EStG in Anspruch genommen wurde.

Beispiel Rentenbeginn 2009, Monatsrente Brutto 1.000 €: Der Besteuerungsanteil beträgt bei einer in 2009 beginnenden Rente 58%. Der Rentenfreibetrag wird im ersten vollen Kalenderjahr nach Rentenbeginn (also 2010) festgesetzt und wird **lebenslang nicht erhöht. Zu versteuern sind also 12.000 € minus 42% Freibetrag = 5.040 € (festgeschrieben!). Versteuert werden also 6.960 €.** Jede Rentenerhöhung ist also zu 100% zu versteuern.

Erhöht sich die Jahresrente im Jahre 2010 auf 12.400 €, sind hiervon bereits 7.340 € zu versteuern. Die Rentenerhöhung wird also stets zu 100% versteuert!

Beginnt die Rente (nicht der Versorgungsbezug) erst im Jahre 2015 versteuern er/sie bereits 70% der Rente.

Diese Ausführungen beziehen sich lediglich auf die gesetzliche Rente, nicht hingegen auf die Versorgungsbezüge. Selbstverständlich kann ihr/sein individuelles zu versteuerndes Einkommen durch höhere Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen niedriger, aber auch höher sein (Kapitaleinnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.).

Unter Hinweis auf die vorstehend genannte 18.000 €-Grenze für den Ehegatten ist zu befürchten, dass zumindest Ehegatten mit „hohen Renten“ nach und nach die 18.000 €-Grenze überschreiten und sich damit eine evtl. Beihilfe des Ehegatten auf „Null“ reduziert. Dies ist besonders dann schmerzlich, wenn auch der Ehegatte privat krankenversichert ist (Reduzierung der Beihilfe von 70% auf 0%). Allerdings wird sich durch die Drittelregelung – siehe oben – das Hinauswachsen – hier im Umkehrschluss positiv, etwas verzögern. **Allerdings wird der Ehegatte wieder selbst mit 70% beihilfeberechtigt, wenn die/der Beamtin/Beamte verstirbt, weil er dann selbst Bezieher von Versorgungsbezügen wird.**

Von Seiten des Beihilferechts sind bei Unterschreitung der 18.000 € Grenze folgende Aufwendungen des **Ehegatten** teilweise beihilfefähig (die Beihilfestelle benötigt dazu eine Kopie der ersten und ggfs. zweiten Seite der Steuerbescheide der Kalenderjahre 2012, 2013 und 2014 mit der Zeile „**Gesamtbetrag der Einkünfte**“). Das Kalenderjahr 2014 muss dabei u. U. glaubhaft geschätzt werden:

Zahnersatz, Chefarztbehandlung und 2-Bettzimmer im Krankenhaus, Heilpraktikerkosten und die Brillengläser. Ist der Ehegatte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, erhält er nach dem Merkblatt des Kommunalen Versorgungsverbandes

Sachsen (KVS) eine Beihilfe auch zu den Pflegekosten. Mit der gesetzlichen Krankenkasse wäre also der niedrigere Beitrag abzuklären.

Die Berücksichtigungsfähigkeit durch einen verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte kann auch bei Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit eintreten.

Ist der Ehegatte bei Unterschreitung der 18.000 €-Grenze privat krankenversichert, z. B. bei Selbstständigkeit des Ehegatten, kann er bei Ihnen u. U. 70% Beihilfe erstattet bekommen und braucht nur zu 30% eine private Krankenversicherung.

Ist der Ehegatte nicht mehr gesetzlich krankenversichert (z. B. Arbeitslosengeldbezug ist beendet, Anspruch auf Alg II besteht nicht, Ehefrau will Hausfrau sein) und wollen/können Sie ihn/sie nicht mehr freiwillig versichern, ist eine private Krankenversicherung innerhalb bestimmter Fristen zu **erleichterten Bedingungen** möglich! Die bedeutet: Niemand wird abgewiesen, keine Leistungsausschlüsse, Risikozuschläge werden in der Regel auf 30% begrenzt.

Anhaltspunkte für Steuern aus Versorgungsbezügen (bitte Tabelle nach § 19 Abs. 3 EStG – Versorgungsfreibetrag und Zuschlag – beachten):

Versorgungsbezug	Steuerklasse III	I bzw. IV	V
1500	0	121	308
2000	54	250	483
2500	155	395	648
3000	276	552	892
3500	406	925	1103

Die Werte sind nur Näherungswerte, entnommen aus der Besonderen Monatslohnsteuertabelle. Besonderheiten, wie

- Freibeträge
- Einnahmen aus Zinsen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Ehegatte ist Rentner/in, wird also „steuerlich Huckepack“ genommen

beeinflussen das Ergebnis.

Hat also unser Pensionär mit 2.000 € ein zu versteuerndes Einkommen (Ehefrau ist Rentnerin!) von 20.000 €, wird er ca. 630 € Steuern zahlen. Sinnvoll wäre die Steuerklasse III.

Abschließende Bemerkung: Die Ausführungen sollen Hinweise sein. Sie können nicht auf jede Besonderheit eingehen. Sie sind nach bestem Wissen gegeben. Verbindliche Auskünfte zu Versorgungsfragen erteilt jedoch nur das Landesamt für Steuern und Finanzen, zu Rentenfragen Ihr Rentenversicherungsträger und zu Steuerfragen das Finanzamt oder Ihr Steuerberater.

Es folgt ein Auszug aus dem SächsBG, SächsBeamtVG und EStG

§ 48 SächsBG - Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert ist im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 157 bleibt unberührt.

§ 80 SächsBG - Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen

(1) Beihilfe wird in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, zu Maßnahmen der Empfängnisverhütung, der künstlichen Befruchtung, in Fällen des nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs sowie der Sterilisation gewährt, soweit deren finanzielle Folgen nicht durch Leistungen aus anderen Sicherungssystemen dem Grunde nach abgesichert sind. Beihilfefähig sind die medizinisch notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Aufwendungen für Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind. Die Beihilfe darf zusammen mit den von dritter Seite aus demselben Anlass zustehenden Leistungen die Höhe der dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

(2) Beihilfeberechtigt sind:

1.

Beamte, wenn und solange sie Besoldung erhalten,

2.

Versorgungsempfänger, wenn und solange sie Ruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag, Witwengeld, Waisengeld oder Übergangsgeld erhalten.

Die Beihilfeberechtigung besteht auch

1.

wenn Besoldung oder Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,

2.

während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 98 Abs. 1 oder während der Inanspruchnahme von Elternzeit, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108, 3110) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht,

3.

während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, schriftlich ein dringendes dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat,

4.

bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat.

(3) Nicht beihilfeberechtigt sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen, wenn ihnen Leistungen nach § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordneten-gesetz – EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 27 AbgG oder nach § 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages ([Abgeordnetengesetz](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1082) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

(4) Beihilfeberechtigte haben auch Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Berücksichtigungsfähige Angehörige des Beihilfeberechtigten sind der Ehegatte (berücksichtigungsfähiger Ehegatte), der Lebenspartner (berücksichti-

gungsfähiger Lebenspartner) und die im Familienzuschlag des Beihilfeberechtigten nach § 42 Abs. 2 oder 3 [SächsBesG](#) oder § 55 Abs. 2 Satz 1 oder 2 [SächsBeamtVG](#) berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder). Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten und des berücksichtigungsfähigen Lebenspartners besteht nur, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder vergleichbare ausländische Einkünfte 18 000 EUR nicht übersteigt.

(5) Nicht beihilfefähig sind Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel, die überwiegend zur Behandlung von sexuellen Dysfunktionen, der Anreizung oder Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits oder zur Regulierung des Körpergewichts dienen, oder Mittel, die der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Beihilfeleistungen sind bei Mitgliedern von gesetzlichen Krankenkassen und deren familienversicherten Angehörigen auf Leistungen für Zahnersatz, Heilpraktiker, Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und auf Wahlleistungen im Krankenhaus beschränkt.

(6) Die beihilfefähigen Aufwendungen sind um eine Eigenbeteiligung je verordnetes Arzneimittel und Medizinprodukt mit Ausnahme von Hilfsmitteln, die keine Verbandmittel sind, zu mindern. Diese beträgt 4 EUR bei einem Apothekenabgabepreis bis 16 EUR, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels oder Produkts, 4,50 EUR bei einem Apothekenabgabepreis von 16,01 EUR bis 26 EUR und 5 EUR bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 26 EUR. Bei der Inanspruchnahme einer Unterbringung im Zweibett-Zimmer als Wahlleistung ist von den beihilfefähigen Aufwendungen eine Eigenbeteiligung von 14,50 EUR pro Aufenthaltstag in der stationären Einrichtung abzuziehen.

(7) Die Beihilfe wird als Prozentsatz (Bemessungssatz) der erstattungsfähigen Aufwendungen gewährt. Der Bemessungssatz beträgt

1.
50 Prozent für die Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
2.
70 Prozent für die Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2; für beihilfeberechtigte Waisen findet Nummer 4 Anwendung,
3.
70 Prozent für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten sowie den berücksichtigungsfähigen Lebenspartner und
4.
80 Prozent für die berücksichtigungsfähigen Kinder sowie die beihilfeberechtigten Waisen.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz eines Beihilfeberechtigten 70 Prozent; er vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn nach dem 31. Dezember 2012 zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind. Bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem Beihilfeberechtigten 70 Prozent. Die nach Berücksichtigung von Eigenbeteiligungen und des Bemessungssatzes festgesetzte Beihilfe ist für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um einen Selbstbehalt in Höhe von 40 EUR zu kürzen. Die Eigenbeteiligungen und der Selbstbehalt entfallen auf Antrag des Beihilfeberechtigten, soweit die Beträge 2 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG übersteigen (Belastungsgrenze).

§ 139 SächsBG - Eintritt in den Ruhestand

(1) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 1, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 1, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1952	60 Jahre und 1 Monat
1953	60 Jahre und 2 Monate
1954	60 Jahre und 4 Monate
1955	60 Jahre und 6 Monate
1956	60 Jahre und 8 Monate
1957	60 Jahre und 10 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

.....

(6) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag kann auch nach § 157 gestellt werden.

§ 143 SächsBG - Beamte des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes in der Fachrichtung Justiz

(1) Für Beamte des Justizvollzugsdienstes auf Lebenszeit gilt § 139 Abs. 1, 2 und 6 entsprechend.

§ 15 SächsBeamtVG - Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 6), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das Beamte

1.

vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, nach § 48 Satz 1 Nr. 2 [SächsBG](#) in den Ruhestand versetzt werden,

2.

vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze nach § 48 Satz 1 Nr. 1, § 139 Abs. 6 oder § 143 Abs. 1 [SächsBG](#) in den Ruhestand versetzt werden,

3.

vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden;

die Minderung des Ruhegehalts darf 18 Prozent in den Fällen der Nummer 1, 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 und 10,8 Prozent in den Fällen der Nummer 3 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für Beamte eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für Beamte ein nach dem in § 46 Abs. 1 oder 2 [SächsBG](#) genannter Zeitpunkt des Ruhestandseintritts, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamten die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreichen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamten zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr, bei Anwendung von § 139 Abs. 6 SächsBG das 62. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 7, 9 und 10 sowie berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 1, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 58 sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt haben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamten zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 7, 9 und 10 sowie berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 1, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 58 sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt haben. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 oder 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 5 sind nicht anzuwenden.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 6). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 66,47 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 74 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 61 Abs. 2, §§ 82 und 88 erfassten Fällen gilt das nach diesen Vorschriften maßgebliche Ruhegehalt entsprechend als erdientes Ruhegehalt. Zum erdienten Ruhegehalt gehören auch der Kindererziehungszuschlag nach § 57 und der Pflegezuschlag nach § 58. Der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 bleibt bei der Berechnung außer Betracht; anstelle der Mindestversorgung nach Absatz 3 Satz 2 ist bei der Berechnung ein Betrag von 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 heranzuziehen. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 2. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Witwen und Waisen mit der Maßgabe, dass der Betrag nach Satz 3 Halbsatz 2 für Witwen mit 0,6 multipliziert wird.

.....

§ 16 SächsBeamtVG - Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 15 Abs. 1, § 61 Abs. 2 und § 88 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn Beamte vor Erreichen der Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 [SächsBG](#) in den Ruhestand getreten sind und

1. bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben,
- 2.

sie

- a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand versetzt worden sind,
- b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- c) nach § 156 Abs. 1 [SächsBG](#) in den Ruhestand getreten sind, ohne von den Möglichkeiten des § 48 [SächsBG](#) Gebrauch gemacht zu haben, oder
- d) vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,
 3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
 4. keine Einkünfte im Sinne des § 72 Abs. 5 beziehen; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat durchschnittlich 450 EUR nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 59 Abs. 1 erfasst werden, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 15 Abs. 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamten die Altersgrenze nach § 46 Abs. 1 oder 2 [SächsBG](#) erreichen. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamten

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung beziehen, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig sind, mit Ablauf des Monats, in dem ihnen der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen beziehen, das durchschnittlich im Monat 450 EUR übersteigt, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 38 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

§ 91 SächsBeamtVG - Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamte des Vollzugsdienstes und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die nach § 139 Abs. 1 bis 5, §§ 141, 143 Abs. 1 und § 144 Abs. 1 [SächsBG](#) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe von 4 091 EUR. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen Unfallentschädigung oder einer einmaligen Entschädigung im Sinne des § 47 gezahlt.

Anm.: Steuerfrei nach § 3 Nr. 3 Buchst. d) Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 19 EStG – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – Fass. Dez. 2014

(1) ¹Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. 1.

Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst;

2. 1a.

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). ²Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

³Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. ⁴Satz 3 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. ⁵Die Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind abweichend von [§ 8 Absatz 2](#) mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 2 anzusetzen; ⁽¹⁾

3. 2.

Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, auch soweit sie von Arbeitgebern ausgleichspflichtiger Personen an ausgleichsberechtigte Personen infolge einer nach § 10 oder § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes durchgeführten Teilung geleistet werden;

4. 3.

laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. ²Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine solche Versorgungseinrichtung leistet, mit Ausnahme der Zahlungen des Arbeitgebers

1. a)

zur erstmaligen Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach den §§ 53c und 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

2. b)

zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, wobei die Sonderzahlungen nicht zu einer Absenkung des laufenden Beitrags führen oder durch die Absenkung des laufenden Beitrags Sonderzahlungen ausgelöst werden dürfen,

3. c)

in der Rentenbezugszeit nach § 112 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder

4. d)

in Form von Sanierungsgeldern;

Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich

5. a)

seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung oder

6. b)

des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung.

³Von Sonderzahlungen im Sinne des Satzes 2 zweiter Halbsatz Buchstabe b ist bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf nur auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach dem Wechsel die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Wechsels übersteigt. ⁽²⁾⁴Sanierungsgelder sind Sonderzahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse anlässlich der Systemumstellung einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung auf der Finanzierungs- oder Leistungsseite, die der Finanzierung der zum Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften dienen; bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf ist nur von Sanierungsgeldern auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach der Systemumstellung die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Systemumstellung übersteigt.

²Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) ¹Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. ²Versorgungsbezüge sind

1. 1.

das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug

1. a)

auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,

2. b)

nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

oder

2. 2.

in anderen Fällen Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge; Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.

³Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540

2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

⁴Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist

1. a)

bei Versorgungsbeginn vor 2005

das Zwölffache des Versorgungsbezugs für Januar 2005,

2. b)

bei Versorgungsbeginn ab 2005

das Zwölffache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat,

jeweils zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. ⁵Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. ⁶Bei mehreren Versorgungsbezügen mit unterschiedlichem Bezugsbeginn bestimmen sich der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag des Versorgungsfreibe-

trags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs. ⁷Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs. ⁸Der nach den Sätzen 3 bis 7 berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs.

⁹Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs führen nicht zu einer Neuberechnung.

¹⁰Abweichend hiervon sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag neu zu berechnen, wenn sich der Versorgungsbezug wegen Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöht oder vermindert. ¹¹In diesen Fällen sind die Sätze 3 bis 7 mit dem geänderten Versorgungsbezug als Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 4 anzuwenden; im Kalenderjahr der Änderung sind der höchste Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag maßgebend. ¹²Für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel.

§ 22 EStG – Arten der sonstigen Einkünfte

¹Sonstige Einkünfte sind

1. 1.

Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in [§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6](#) bezeichneten Einkunftsarten gehören; [§ 15b](#) ist sinngemäß anzuwenden. ⁽¹⁾ ²Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen

1. a)

Bezüge, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der [§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung](#) gewährt werden, und

2. b)

Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung. ⁽²⁾

³Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

3. a)

Leibrenten und andere Leistungen,

1. aa)

die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des [§ 10 Absatz 1 Nummer 2](#)

[Buchstabe b](#) erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. ²Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente. ³Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98

2039	99
2040	100

⁴Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. ⁵Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. ⁶Abweichend hiervon ist der steuerfreie Teil der Rente bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liegt. ⁷Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung und bleiben bei einer Neuberechnung außer Betracht. ⁸Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, gilt für die spätere Rente Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich der Prozentsatz nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; der Prozentsatz kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005; ⁽³⁾

2. bb)

die nicht solche im Sinne des Doppelbuchstaben aa sind und bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. ²Dies gilt auf Antrag auch für Leibrenten und andere Leistungen, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden; der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Betrag des Höchstbeitrags mindestens zehn Jahre überschritten wurde; soweit hiervon im Versorgungsausgleich übertragene Rentenanwartschaften betroffen sind, gilt § 4 Absatz 1 und 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend. ⁽⁸⁾ ³Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. ⁴Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
0 bis 1	59
2 bis 3	58
4 bis 5	57
6 bis 8	56
9 bis 10	55
11 bis 12	54
13 bis 14	53
15 bis 16	52

17 bis 18	51
19 bis 20	50
21 bis 22	49
23 bis 24	48
25 bis 26	47
27	46
28 bis 29	45
30 bis 31	44
32	43
33 bis 34	42
35	41
36 bis 37	40
38	39
39 bis 40	38
41	37
42	36
43 bis 44	35
45	34
46 bis 47	33
48	32
49	31
50	30
51 bis 52	29
53	28
54	27
55 bis 56	26
57	25
58	24
59	23
60 bis 61	22
62	21
63	20
64	19
65 bis 66	18
67	17
68	16
69 bis 70	15
71	14
72 bis 73	13
74	12

75	11
76 bis 77	10
78 bis 79	9
80	8
81 bis 82	7
83 bis 84	6
85 bis 87	5
88 bis 91	4
92 bis 93	3
94 bis 96	2
ab 97	1

⁵Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

4. b)

Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;

2. 1a.

Einkünfte aus Leistungen und Zahlungen nach [§ 10 Absatz 1a](#), soweit für diese die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug beim Leistungs- oder Zahlungsverpflichteten nach [§ 10 Absatz 1a](#) erfüllt sind; ⁽⁴⁾

3. 1b.

(weggefallen) ⁽⁵⁾

4. 1c.

(weggefallen) ⁽⁵⁾

5. 2.

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des [§ 23](#);

6. 3.

Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten ([§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6](#)) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. ²Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben.

³Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach

[§ 10d](#) abgezogen werden. ⁴Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des [§ 10d](#) die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; [§ 10d Absatz 4](#) gilt entsprechend; ^{(6) (7)}

7. 4.

Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden. ²Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlassten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. ³Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. ⁴Es gelten entsprechend

1. a)

für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen [§ 3 Nummer 62](#),

2. b)

für Versorgungsbezüge [§ 19 Absatz 2](#) nur bezüglich des Versorgungsfreibetrags; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne des [§ 19 Absatz 2 Satz 2](#) bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags nach [§ 19 Absatz 2 Satz 3](#) im Veranlagungszeitraum steuerfrei,

3. c)

für das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung [§ 34 Absatz 1](#),

4. d)

für die Gemeinschaftssteuer, die auf die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union erhoben wird, [§ 34c Absatz 1](#); dabei sind die im ersten Halbsatz genannten Einkünfte für die entsprechende Anwendung des [§ 34c Absatz 1](#) wie ausländische Einkünfte und die Gemeinschaftssteuer wie eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer zu behandeln; ⁽⁸⁾

8. 5.

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. ²Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die [§ 3 Nummer 63](#), [§ 10a](#) oder [Abschnitt XI](#) angewendet wurde, nicht auf Zulagen im Sinne des [Abschnitts XI](#), nicht auf Zahlungen im Sinne des [§ 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1](#) und des [§ 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2](#), nicht auf steuerfreien Leistungen nach [§ 3 Nummer 66](#) und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach [§ 3 Nummer 56](#) oder die durch die nach [§ 3 Nummer 55b Satz 1](#) oder [§ 3 Nummer 55c](#) steuerfreie Leistung aus einem neu begründeten Anrecht erworben wurden,

1. a)

ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,

2. b)

ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, [§ 20 Absatz 1 Nummer 6](#) in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,

3. c)

unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; [§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2](#) gilt entsprechend. ⁽⁹⁾

³In den Fällen des [§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 2](#) gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des [Abschnitts XI](#) als Leistung im Sinne des Satzes 2. ⁽¹⁰⁾ ⁴Als Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag nach [§ 92a Absatz 2 Satz 5](#) und der Auflösungsbetrag nach [§ 92a Absatz 3 Satz 5](#). ⁵Der Auflösungsbetrag nach [§ 92a Absatz 2 Satz 6](#) wird zu 70 Prozent als Leistung nach Satz 1 erfasst. ⁶Tritt nach dem Beginn der Auszahlungsphase zu Lebzeiten des Zulageberechtigten der Fall des [§ 92a Absatz 3 Satz 1](#) ein, dann ist

4. a)

innerhalb eines Zeitraums bis zum zehnten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache,

5. b)

innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache

des nach Satz 5 noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung nach Satz 1 zu erfassen; [§ 92a Absatz 3 Satz 9](#) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als noch nicht zurückgeführter Betrag im Wohnförderkonto der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag gilt. ⁷Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des [§ 93 Absatz 1](#) sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszuzahlenden Leistung hat der Anbieter ([§ 80](#)) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen

im Sinne der Sätze 1 bis 3 je gesondert mitzuteilen. ⁽¹¹⁾ ⁸Werden dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1. ⁹In den Fällen des [§ 3 Nummer 55a](#) richtet sich die Zuordnung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichsberechtigten Person danach, wie eine nur auf die Ehezeit bezogene Zuordnung der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung ohne die Teilung vorzunehmen gewesen wäre. ⁽¹²⁾ ¹⁰Dies gilt sinngemäß in den Fällen des [§ 3 Nummer 55 und 55e](#). ¹¹Wird eine Versorgungsverpflichtung nach [§ 3 Nummer 66](#) auf einen Pensionsfonds übertragen und hat der Steuerpflichtige bereits vor dieser Übertragung Leistungen auf Grund dieser Versorgungsverpflichtung erhalten, so sind insoweit auf die Leistungen aus dem Pensionsfonds im Sinne des Satzes 1 die Beträge nach [§ 9a Satz 1 Nummer 1](#) und [§ 19 Absatz 2](#) entsprechend anzuwenden; [§ 9a Satz 1 Nummer 3](#) ist nicht anzuwenden. ¹²Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie der Vertrag der ausgleichspflichtigen Person, wenn die aus dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person ausgezahlten Leistungen zu einer Besteuerung nach Satz 2 führen.

§ 22a EStG – Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle ⁽¹⁾

(1) ¹Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des [§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b](#) anbieten, und die Anbieter im Sinne des [§ 80](#) (Mitteilungspflichtige) haben der zentralen Stelle ([§ 81](#)) bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach [§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a](#) und [§ 22 Nummer 5](#) einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. 1.

Identifikationsnummer ([§ 139b der Abgabenordnung](#)), Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers. ⁽²⁾ ²Ist dem Mitteilungspflichtigen eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. ³In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen; ⁽³⁾

2. 2.

je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des [§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb Satz 4 und Doppelbuchstabe bb Satz 5](#) in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie im Sinne des [§ 22 Nummer 5 Satz 1 bis 3](#). ²Der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen; ⁽⁴⁾

3. 3.

Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;

4. 4.

Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen;

5. 5.

die Beiträge im Sinne des [§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b](#), soweit diese vom Mitteilungspflichtigen an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;

6. 6.

die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;

7. 7.

ab dem 1. Januar 2017 ein gesondertes Merkmal für Verträge, auf denen gefördertes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde; die zentrale Stelle ist in diesen Fällen berechtigt, die Daten dieser Rentenbezugsmitteilung im Zulagekonto zu speichern und zu verarbeiten. ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾

²Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. ³Im Übrigen ist [§ 150 Absatz 6 der Abgabenordnung](#) entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Leistungsempfänger hat dem Mitteilungspflichtigen seine Identifikationsnummer mitzuteilen. ²Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer dem Mitteilungspflichtigen trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem Mitteilungspflichtigen auf dessen Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden. ⁽⁷⁾ ³In der Anfrage dürfen nur die in [§ 139b Absatz 3 der Abgabenordnung](#) genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden, soweit sie dem Mitteilungspflichtigen bekannt sind. ⁴Die Anfrage des Mitteilungspflichtigen und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle zu übermitteln. ⁵Die zentrale Stelle führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihr übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie vollständig und schlüssig sind und ob das vorgeschriebene Datenformat verwendet worden ist. ⁶Sie speichert die Daten des Leistungsempfängers nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern oder an den Mitteilungspflichtigen. ⁷Die Daten sind für die Übermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Bundeszentralamt für Steuern zu verschlüsseln. ⁸Für die Anfrage gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. ⁹Der Mitteilungspflichtige darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.

(3) Der Mitteilungspflichtige hat den Leistungsempfänger jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird.

(4) ¹Die zentrale Stelle ([§ 81](#)) kann bei den Mitteilungspflichtigen ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach Absatz 1 erfüllt haben. ⁽⁸⁾ ²Die [§§ 193 bis 203 der Abgabenordnung](#) gelten sinngemäß. ³Auf Verlangen der zentralen Stelle haben die Mitteilungspflichtigen ihre Unterlagen, soweit sie im Ausland geführt und aufbewahrt werden, verfügbar zu machen.

(5) ⁹⁾ ¹Wird eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist übermittelt, so ist für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von 10 Euro für jede ausstehende Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle zu entrichten (Verspätungsgeld). ²Die Erhebung erfolgt durch die zentrale Stelle im Rahmen ihrer Prüfung nach Absatz 4. ³Von der Erhebung ist abzusehen, soweit die Fristüberschreitung auf Gründen beruht, die der Mitteilungspflichtige nicht zu vertreten hat. ⁴Das Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Handeln gleich. ⁵Das von einem Mitteilungspflichtigen zu entrichtende Verspätungsgeld darf 50.000 Euro für alle für einen Veranlagungszeitraum zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen nicht übersteigen.